



# Schulreglement

## Schule Regio Koppigen

gültig ab 01.01.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Schulangebote der Schule Regio Koppigen</b>	<b>4</b>
<b>3. Organisation</b>	<b>6</b>
<b>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Gegenstand

Das Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Schule Regio Koppigen.

## Art. 2

Aufgaben Schulwesen

Die Aufgaben der Schule Regio Koppigen umfassen

- den Kindergarten
- die Primarschule
- die Sekundarstufe I
- den Spezialunterricht
- die Tagesschule
- den freiwilligen Schulsport
- die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste

## Art. 3

Ziele und Grundsätze

Die Schule Regio Koppigen

- a) bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b) fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c) bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

## Art. 4

Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband Koppigen kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen des Gemeindeverbandes den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Gemeindeverband Koppigen regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

## 2. Schulangebote der Schule Regio Koppigen

### Art. 5

Kindergarten

Jedes Kind hat das Recht vor Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

### Art. 6

Primarschule

Die Primarschule umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

### Art. 7

Sekundarstufe I

<sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen nach dem durchlässigen Modell 3 (s. Erläuterungen im Anhang).

<sup>2</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

<sup>3</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einem kantonalen Gymnasium statt.

### Art. 8

Besondere Massnahmen

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden, so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>2</sup> In den besonderen Lerngruppen oder Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass

a) die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder

b) die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.

## **Art. 9**

Tagesschulangebote  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schule Regio Koppigen führt Tagesschulangebote, wenn entsprechend den kantonalen Vorgaben eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern kann sie auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

## **Art. 10**

b) Pädagogischer  
Anspruch

In den Tagesschulangeboten der Schule Regio Koppigen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

## **Art. 11**

c) Personal

<sup>1</sup> Die Schulkommission stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an<sup>1</sup>, soweit diese auch als Lehrpersonen vom Gemeindeverband angestellt sind oder über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Das übrige Personal wird nach den personalrechtlichen Vorschriften des Gemeindeverbandes Koppigen angestellt<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Anstellung erfolgt in einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

## **Art. 12**

d) Gebühren

<sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

<sup>2</sup> Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Schulkommission jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte, LAG; BSG 430.250; Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV; BSG 430.251.0; Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250.1

<sup>2</sup> Art. 41 Organisationsreglement: Obligationenrecht

### **Art. 13**

e) Mahlzeiten

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten sind höchstens kostendeckend.

<sup>2</sup> Sie betragen zwischen CHF 5.-- und CHF 15.--.

<sup>3</sup> Die Höhe der Mahlzeitengebühr wird mit Verordnung geregelt.

### **Art. 14**

Freiwilliger Schulsport

Bei genügender Nachfrage kann die Schule Regio Koppigen ein Angebot an freiwilligem Schulsport bereitstellen.

### **Art. 15**

Schulärztlicher und  
schulzahnärztlicher Dienst

<sup>1</sup> Die Schule Regio Koppigen gewährleistet den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Schule Regio Koppigen trägt die Kosten der Prophylaxe.

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde gewährt minderbemittelten Eltern auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.

## **3. Organisation**

### **Art. 16**

Schulkommission

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsrates und der Schulkommission sind im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen geregelt.

### **Art. 17**

Schulleitung  
a) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Schulleitung und den Standortleitungen obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulkommission regelt die Aufgaben der Schulleitung und der Standortleitungen in Pflichtenheften.

<sup>3</sup> Die Schulleitung bestimmt die Standortleitung.

<sup>4</sup> Die Schulleitung wählt die Lehrerschaft.

### **Art. 18**

---

<sup>3</sup> Art. 59 Volksschulgesetz; VSG; BSG 432.210; Verordnung über den schulärztlichen Dienst; BSG 430.41; Schulzahnärztlicher Dienst, Art. 60 VSG

<sup>4</sup> Art. 36 VSG

b) Befugnisse

<sup>1</sup> Die Schulleitung stellt die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Standortleitungen an.

<sup>2</sup> Die Schulkommission regelt die Befugnisse der Schulleitung darüber hinaus in einem Pflichtenheft.

### **Art. 19**

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung in administrativer Hinsicht.

### **Art. 20**

Pflichte und Rechte der Eltern

<sup>1</sup> Die Eltern üben die von der Volksschulgesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten aus<sup>5</sup>, insbesondere die Zusammenarbeitspflichten<sup>6</sup> und die Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken<sup>8</sup>.

### **Art. 21**

Elternrat  
a) Bestellung

<sup>1</sup> Für Kindergarten und die Volksschule wird ein Elternrat bestellt.

<sup>2</sup> Der Elternrat besteht aus einer Elternvertreterin oder einem Elternvertreter jeder Klasse.

<sup>3</sup> Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter werden zu Beginn des Schuljahres für ein Jahr von den Eltern der jeweiligen Klassen gewählt.

### **Art. 22**

b) Aufgaben

<sup>1</sup> Der Elternrat unterstützt die Tätigkeiten der Schule durch Mitarbeit und mit Vorschlägen.

<sup>2</sup> Er kann der Schulkommission oder der Schulleitung Anträge unterbreiten.

---

<sup>5</sup> Art. 31 ff VSG

<sup>6</sup> Art. 31 Abs. 2 VSG

<sup>7</sup> Art. 31 Abs. 3 und 4 VSG

<sup>8</sup> Art. 32 Abs. 1 VSG

Zuweisung zu  
Schulhäusern  
a) Grundsatz

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Auf Antrag der Schulleitung weist die Schulkommission die Kinder demjenigen Schulhaus zu, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

<sup>3</sup> Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

b) Zumutbarkeit des  
Schulweges

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeindeverband geeignete Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich.

## **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

Inkrafttreten

Das Schulreglement tritt per 01.01.2011 in Kraft.

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Koppigen hat dieses Reglement am 19. Januar 2011 angenommen.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Rosette Jost

Brigitte Aeberli

Das Inkrafttreten dieses Reglements ist im amtlichen Anzeiger Nr. 07 vom 17.02.2011 publiziert worden.



## Anhang zu Schulreglement Schule Regio Koppigen:

	Beispiel	Modellvergleich 3a und 3b in Kurzform
Modell Manuel 3a	Ins Täuffelen Laupen Neuenegg u.v.a.	Die Schule ist in Real- und Sekundarklassen gegliedert.
		Der Unterricht erfolgt in allen Fächern mit Ausnahme der Niveaufächer klassenweise getrennt nach dem Lehrplan der Real- oder der Sekundarschule.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und nach dem jeweiligen Lehrplan in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.
Modell Spiegel 3b	Niederwangen Fraubrunnen	Die Schule ist in Stammklassen gegliedert, die Real- und Sekundarschüler umfassen.
		Ausser in den Niveaufächern erfolgt der Unterricht gemeinsam durch die gleiche Lehrkraft in Niveaugruppen innerhalb des Klassenverbandes.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt und nach dem jeweiligen Lehrplan in getrennten Niveaugruppen unterrichtet.
		In den Niveaufächern werden die Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt. Den Unterricht erteilt die gleiche Lehrkraft für beide Niveaugruppen gleichzeitig innerhalb des Klassenverbandes.